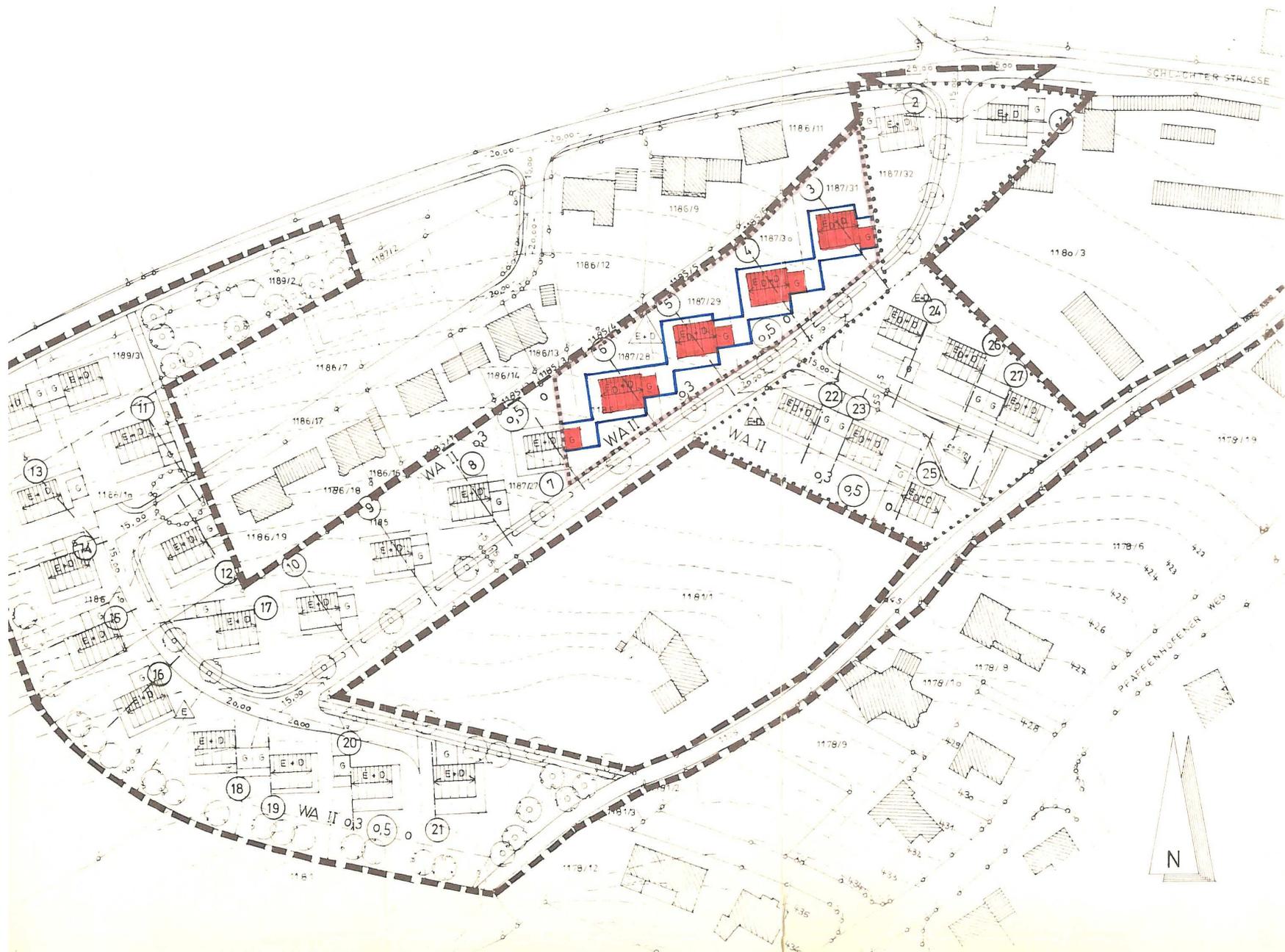


Bebauungsplan Nr. 042 des Marktes Wolnzach

„Pfaffenhofener Weg“

1. Änderung im vereinfachten Verfahren



BEBAUUNGSPLAN NR. 42 „PFAFFENHOFENER WEG“ 1. ÄNDERUNG

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 BauGB FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.-NR. 1187/27, 1187/28, 1187/29, 1187/30 UND 1187/31 DER GEMARKUNG WOLNZACH

I SATZUNG:

DER MARKT WOLNZACH ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9, 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES, DES ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DIE VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS GEFERTIGTE VEREINFACHTE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 „PFAFFENHOFENER WEG“, VOM 28. 11. 1991 ALS SATZUNG.

DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGESETZBUCH IN KRAFT.

II. FESTSETZUNGEN:



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES



BAUGRENZE



EINZELHÄUSER UND DOPPELWOHNHÄUSER MIT ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS. MAX. WANDHOHE (GEM. DEF. (BayBO) BERGSEITIG 3,50 m, TALSEITIG \leq 6,00 m. DIE HOHENSITUIERUNG HAT ENTSPRECHEND DEN GELANDESNITTEN ZU ERFOLGEN, DIE BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND. KNIESTÖCKE DÜRFEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS UNTERKANTE SPARREN, SENKRECHT AN DER AUSSENWAND GEMESSEN - 40 cm NICHT ÜBERSCHREITEN. DOPPELHÄUSER SIND GLEICHZEITIG ZU ERRICHTEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.



GARAGENSTELLUNG

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 WEITERHIN.

III. VERMERKE ZUM VERFAHREN:

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT
IN DER SITZUNG VOM *21.11.1991* BESCHLOSSEN

DIE ANHORUNG DER BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER
BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER WURDE IN DER ZEIT
VOM *30.12.1991* BIS *30.01.1992* DURCHFÜHRT GEGEN DIE VEREINFACHTE
ÄNDERUNG WURDEN KEINE EINWENDUNGEN ERHOHEN.

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT
IN DER SITZUNG VOM *13.2.1992* ALS SATZUNG GEM § 10 BauGB BESCHLOSSEN

DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AB *15.2.1992*
IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS DIE AUSLEGUNG IST AM *15.2.1992* DURCH AMTS-
BLATT DES WOLNZACHER ANZEIGERS UND ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE
VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 12 BauGB IN KRAFT.

WOLNZACH, *17.2.1992*


1 BÜRGERMEISTER

IV. ENTWURFSVERFASSER:

WOLNZACH - BURGSTALL 28 NOV 1991


Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
8069 Wolnzach-Burgstall
Hausnerstr. 21, Tel. 08442/8219